
22/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.09.2021

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft vom 29. September 2021	2

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft vom 29. September 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMBl. 01/2021), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung, Berufsbezeichnung.....	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	5
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	5
	Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP).....	7
	Anlage 2: Regelstudienplan	9
	Anlage 3: Auszug: Hebammengesetz.....	10
	Anlage 4: Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme	10
	Anlage 5: Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.....	11
	Anlage 6: Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums.....	11
	Anlage 7: Inhalt der Praxiseinsätze	12

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs

Hebammenwissenschaft. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (Rahmen O-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMBl. 01/2021). ³Weitere gesetzliche Grundlagen bilden das Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. 2019 Teil I S. 1759) und die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08. Januar 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 2).

(2) Näheres über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 und § 5 HebG ist in Anlage 3 dargestellt.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Im anwendungsbezogenen Studiengang Hebammenwissenschaft werden die fachlichen und personalen Kompetenzen vermittelt, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind.

(2) Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, um selbständig und umfassend Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten und zu betreuen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Hebammenwissenschaft erlangen die Fähigkeit, physiologische Geburten selbständig zu leiten sowie die Neugeborenen und Säuglinge zu untersuchen, zu pflegen und zu überwachen.

(4) Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und in das berufliche Handeln übertragen.

(5) Zudem sollen Kompetenzen erworben werden, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, an der Entwicklung von berufsfeldbezogenen Leitlinien sowie Risiko- und Qualitätsmanagementkonzepten mitzuwirken; außerdem sollen eigene Fort- und Weiterbildungsbedarfe erkannt werden.

(6) Dazu können sie z. B. in Krankenhäusern, Geburtshäusern, Geburtspraxen, in Gesundheitsämtern, in den Familien, in Beratungsstellen oder selbständig tätig sein.

(7) ¹Bei der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns berücksichtigen die Studierenden die rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethische Werthaltungen. ²So können sie selbstverantwortlich ihr intra- und interdisziplinäres Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten berücksichtigen und die hebammenspezifische Versorgung von Frauen weiter entwickeln.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung, Berufsbezeichnung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 HebG erteilt nach erfolgreich absolviertem Studium auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen die dafür zuständige Landesbehörde.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen sind

- der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
- der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 b) HebG.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihrer Bewerbung an der BTU einen Praxisvertrag mit einem Kooperationspartner der BTU nachzuweisen, bei dem die Praxiszeiten absolviert werden.

(3) ¹Ferner muss für den Zugang zum Studium die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine gesundheitliche Eignung für das Studium nachweisen und darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums oder zur Berufsausübung ergibt. ²Die Überprüfung dieser Sachverhalte wird durch die BTU durchgeführt. ³Bei unklaren Sachverhalten kann die BTU auf gutachterliche Feststellungen der Kooperationspartner zurückgreifen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Es beginnt jeweils im Winterse-

mester. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist nur in Abstimmung mit dem Kooperationspartner möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Lehrangebot ist modularisiert. ²Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, ein fachspezifisches Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlpflichtmodul des fachübergreifenden Studiums (FÜS). ³Das Curriculum ist in Anlage 1 definiert.

(2) ¹Das Studium besteht aus Theorie- und Praxisphasen, die eng miteinander verzahnt sind. ²Praxisphasen sind in jedem Semester vorgesehen und werden beim jeweiligen Kooperationspartner absolviert. ³Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) ¹Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

- 20 Theoriemodule (Pflichtmodule), davon 4 Module als Bestandteile der staatlichen **Prüfungen nach der HebStPrV**;
- 7 Praxismodule (Pflichtmodule),
- 1 Wahlpflichtmodul,
- 1 Modul aus dem Modulkatalog des Fachübergreifenden Studiums (FÜS) sowie
- die Bachelor-Arbeit.

²Die Praxismodule im 5. und 6. Semester werden auf Grundlage einer praktischen Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bewertet. ³Die Modulübersicht der Theorie- und Praxismodule mit der Angabe der entsprechenden Leistungspunkte pro Semester befindet sich in Anlage 1.

(4) ¹Der in Anlage 2 dargestellte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit. ³Es wird dringend empfohlen, den Regelstudienplan und die darin beschriebene Reihenfolge der Module einzuhalten, da die Lehrinhalte und der Erwerb der praktischen Kompetenzen der Theorie- und Praxismodule eng aufeinander abgestimmt sind.

(5) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen

Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich im Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem anzuzeigen.

(6) Das Fachübergreifende Studium ist wahrfrei entsprechend des Angebots der BTU.

(7) ¹Ein Studienaufenthalt im Ausland wird begrüßt. ²Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) ¹Ergänzend zu § 12 RahmenO-BA sind als Prüfungsleistungen zur Modulprüfung auch die Performanzprüfung und die OSCE-Prüfung möglich.

²Performanzprüfungen sind praktische Prüfungen, in denen überprüft wird, ob grundlegende Kompetenzen für die Gestaltung von Betreuungs- und geburtshilflichen Situationen erworben wurden. ³Performanzprüfungen können sowohl als Teil des Continuous Assessment oder als Modulabschlussprüfung erfolgen und dauern als Modulabschlussprüfung i. d. R. mindestens 30 bis höchstens 90 Minuten. ⁴Die Regelungen der Rahmen O-BA zu mündlichen Modulabschlussprüfungen und Continuous Assessment treffen auch auf Performanzprüfungen zu.

⁵Die OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) stellt eine mündlich-praktische Modulabschlussprüfung dar. ⁶Eine OSCE-Prüfung besteht aus einem Prüfungsparcours mit verschiedenen Stationen, wobei pro Station derselbe Zeitumfang von mindestens 5 bis höchstens 15 Minuten zur Verfügung steht und die Studierenden von Station zu Station rotieren. ⁷An jeder Prüfungsstation wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden mit Punktwerten bewertet, welche zusammengerechnet die Modulnote ergeben.

(2) ¹Die Modulprüfungen in den Praxismodulen werden von den Modulverantwortlichen konzipiert und von durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellte Prüfende abgenommen und bewertet. ²Praxisanleitende können als Prüfende bestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 10 HebStPrV erfüllt sind.

(3) ¹Die Gestaltung und Durchführung der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß Teil 2 der

HebStPrV, insbesondere nach §§ 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 34 und 35 HebStPrV. ²Es gelten die jeweiligen Bestimmungen. ³Die staatliche Prüfung wird gemäß § 25 HebG im 6. und 7. Semester absolviert und umfasst nach § 13 HebStPrV die Teile schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung der staatlichen Prüfung.

⁴Zur staatlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV entsprechend der Anlage 6 und 7 nachweist.

⁵Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung ist bis spätestens Ende des fünften Fachsemesters bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 18 Abs. 1 HebStPrV zu stellen.

⁶Die Zulassung zur staatlichen Prüfung führt abweichend von § 13 RahmenO-BA direkt zur Anmeldung zu den im Folgenden genannten Modulen, die die staatlichen Prüfungen beinhalten.

⁷Die Kompetenzen des schriftlichen Prüfungsteils werden in zwei Klausuren mit einer jeweiligen Dauer von 90 Minuten geprüft. ⁸Die Klausuren sind Bestandteil der Module 13554 und 13555.

⁹Der mündliche Teil dauert maximal 20 Minuten und ist Bestandteil des Moduls 13556.

¹⁰Der praktische Teil der staatlichen Prüfung in Modul 13552 umfasst drei Prüfungsteile mit einer Dauer bis zu 360 Minuten. ¹¹Der Ablauf dieser drei Prüfungsteile ist in der Anlage 5 beschrieben. ¹²Jeder Prüfungsteil muss in sich mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein. ¹³Die Modulnote setzt sich gemäß § 33 HebStPrV zu 60% aus dem zweiten Prüfungsteil und zu je 20% aus dem ersten und dritten Prüfungsteil zusammen.

¹⁴Die Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, können auch außerhalb der allgemeinen Prüfungszeiträume der BTU durchgeführt werden.

(4) ¹Für die Abnahme der staatlichen Prüfung im Rahmen der in Anlage 1 genannten Module wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 26 Abs. 2 HebG und § 15 Abs. 4 HebStPrV mit zwei Vorsitzenden gebildet. ²Danach kann die zuständige Landesbehörde die Aufgabe des Vorsitzenden an die Hochschule übertragen.

³Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Landesbehörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der BTU als Vorsitzende oder Vorsitzender,
3. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der BTU für das jeweilige Fach berufen ist,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und
5. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme der praktischen Prüfung geeignet und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

(5) ¹Abweichend von § 16 RahmenO-BA kann ein Prüfungsteil der staatlichen Prüfung nur einmal wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils ist eine Wiederholung nur möglich, wenn ein zusätzlicher Praxiseinsatz nachgewiesen wird.

³Abweichend von § 17 RahmenO-BA gilt die Freiversuchsregelung nicht für die Modulprüfungen, die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind.

⁴Abweichend von § 20 Abs. 2 RahmenO-BA entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung über den Rücktritt bzw. das Versäumnis von der staatlichen Prüfung gemäß §§ 37 und 38 HebStPrV. ⁵Der schriftliche Antrag auf Rücktritt ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Antritt zur Prüfung im Studierendenservice einzureichen. ⁶Der Studierendenservice leitet den Antrag auf Rücktritt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. ⁷Das Versäumnis ist unverzüglich nach dem anberaumten Prüfungstermin schriftlich im Studierendenservice anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) ¹Das Zeugnis zur hochschulischen Hebammenausbildung stellt die BTU im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde aus. ²Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Landesbehörde unterzeichnet.

(7) ¹Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung richtet sich nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 des HebG.

²Die Form der Erlaubnisurkunde ergibt sich aus den Vorschriften der Anlage 4 der HebStPrV.

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ³Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 150 LP, darunter die Praxismodule 1 bis 6 sowie Theoriemodule im Umfang von 74 LP, erbracht hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (HebG vom 03. September 1981) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV vom 03. September 1981) erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind gemäß § 22 Abs. 4 RahmenO-BA im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu 50 v. H. auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Sollte sich ein Vertragsverhältnis zwischen dem oder der Studierenden und dem Kooperationspartner auflösen, bekommt die oder der Studierende die bis dahin erbrachten Leistungen angerechnet und kann die nachfolgenden Semester weiterstudieren, sofern innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende ein neues Vertragsverhältnis mit einem Kooperationspartner abgeschlossen wird.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 08. Januar 2021 und 06. September 2021, der Stellungnahmen des Senats vom 11. Februar 2021 und 16. September 2021, der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 29. September 2021 sowie der Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 13. August 2021.

Cottbus, den 29. September 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Modulkomplexe	Status	Bewertung	LP
	Grundlagen der Hebammentätigkeit			52
13529	Eine Schwangere betreuen und beraten	P	Prü	6
13532	Frauen nach der Geburt betreuen und beraten	P	Prü	6
13533	Orientierung im Studium und Beruf der Hebamme	P	Prü	5
13536	Praktische Geburtshilfe anwenden	P	Prü	6
13537	Risiken im Geburtsverlauf einschätzen und Notfälle bewältigen	P	Prü	6
13538	Grundlagen der Anatomie und Biopsychologie	P	Prü	5
13541	Gynäkologische und pädiatrische Erkrankungen interdisziplinär betreuen	P	Prü	6
13552	Selbstständig komplexe Betreuungsprozesse in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett leiten*	P	Prü	6
13554	Risiken und Notfälle in der Geburtshilfe erkennen und bewältigen*	P	Prü	6
	Hebammentätigkeit und Beratung			21
13539	Kommunikation in der Hebammenarbeit	P	Prü	5
13542	Entwicklungspsychologie im Kontext der Hebammenarbeit	P	Prü	5
13545	Familien in belastenden Lebenssituationen beraten	P	Prü	6
13550	Frauengesundheit über die Lebensspanne	P	Prü	5
	Hebammentätigkeit und Gesundheitsförderung			21
13543	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	P	Prü	5
13547	Interprofessionelle Versorgungskonzepte im gesellschaftlichen Rahmen entwickeln	P	Prü	5
13546	Grundlagen der Pränataldiagnostik	P	Prü	5
13556	Ethik, Recht, Soziologie im Kontext interprofessioneller Hebammenarbeit*	P	Prü	6
	Hebammentätigkeit und Wissenschaft			16
13534	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden	P	Prü	5
13549	Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden	P	Prü	5
13555	Interprofessionelle Gesundheitsförderung von Familien*	P	Prü	6

Modul-Nr.	Modulkomplexe	Status	Bewertung	LP
	Wahlpflicht (Ein Modul wird ausgewählt.)			6
13559	Grundlagen der Tätigkeit der Familienhebamme	WP	Prü	6
13560	Grundlagen der Berufspädagogik	WP	Prü	6
	Fachübergreifendes Studium			6
	FÜS**	WP	Prü	6
	Praxiszeit			76
13535	Praxis-Modul 1	P	SL	7
13540	Praxis-Modul 2	P	SL	9
13544	Praxis-Modul 3	P	SL	7
13548	Praxis-Modul 4	P	SL	9
13551	Praxis-Modul 5	P	Prü	19
13553	Praxis-Modul 6	P	Prü	25
	Abschlussarbeit			12
13557	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12
			Summe	210

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

* Module, die gemäß § 7 Abs. 3 zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind

** Modul wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU

Anlage 2: Regelstudienplan

Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester							Summe LP
	1	2	3	4	5	6	7	
Eine Schwangere betreuen und beraten	6							
Frauen nach der Geburt betreuen und beraten	6							
Orientierung im Studium und Beruf der Hebamme	5							
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden	5							
Praxis-Modul 1	7							
Praktische Geburtshilfe anwenden		6						
Risiken im Geburtsverlauf einschätzen und Notfälle bewältigen		6						
Grundlagen der Anatomie und Biopsychologie		5						
Kommunikation in der Hebammenarbeit		5						
Praxis-Modul 2		9						
Gynäkologische und pädiatrische Erkrankungen interdisziplinär be- treuen			6					
FÜS			6					
Entwicklungspsychologie im Kontext der Hebammenarbeit			5					
Einführung in die Gesundheitswissenschaften			5					
Praxis-Modul 3			7					
Wahlpflichtmodul				6				
Familien in belastenden Lebenssituationen beraten				6				
Grundlagen der Pränataldiagnostik				5				
Interprofessionelle Versorgungskonzepte im gesellschaftlichen Rahmen entwickeln				5				
Praxis-Modul 4				9				
Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden					5			
Frauengesundheit über die Lebensspanne					5			
Praxis-Modul 5					19			
Selbstständig komplexe Betreuungsprozesse in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett leiten*						6		
Praxis-Modul 6						25		
Risiken und Notfälle in der Geburtshilfe erkennen und bewältigen*							6	
Interprofessionelle Gesundheitsförderung von Familien*							6	
Ethik, Recht, Soziologie im Kontext interprofessioneller Hebam- menarbeit*							6	
Bachelor-Arbeit							12	
Summe	29	31	29	31	29	31	30	210

* Modul ist zugleich Teil der staatlichen Prüfung

Anlage 3: Auszug: Hebammengesetz (HebG, 22. November 2019)

§ 3 Berufsbezeichnung

(1) Den Hebammenberuf darf nur ausüben, wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen darf.

(2) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörige.

§ 5 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. das nach Teil 3 Abschnitt 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Anlage 4: Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme

Die Kompetenzen sind der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV, 8. Januar 2020), Anlage 1 (zu § 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2) entnommen.

I. Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.

II. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.

III. Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestim-

mung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten.

IV. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses

V. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

VI. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Anlage 5: Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

HebStPrV: Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

§ 28 Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 29 Prüfungsnote und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 30 Ablauf der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 31 Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Praktische Staatl. Prüfung	Ort	Vorbereitung: keine Prüf.zeit (Minuten)	Fallvorstellung (Minuten höchstens)	Fallbearbeitung (Minuten)	Pause (Minuten)	Reflexion (Minuten höchstens)	Gesamt: Prüfungszeit (Minuten)
Schwangerschaft	Krankenhaus	30	15	60	15	15	90
Geburt	Skills Lab	45 (jeweils 15)	45 (jeweils 15)	90 (jeweils 30)	15	30	165
Wochenbett – Stillzeit	Krankenhaus	30	15	60	15	15	90
		105	75	210	45		345
Die Gesamtzeit kann auf bis zu 360 Minuten erhöht werden.							

Anlage 6: Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums

Vorschrift	Einsatzort	Kompetenzbereich aus Anla	Stunden
Grundlage: Stundenverteilung			
Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums			
Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV), Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1)			
§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1	Krankenhaus	Schwangerschaft, Geburt	1280
§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2	Krankenhaus	Wochenbett und Stillzeit	280
§ 6 Absatz 2 Nummer 1	Krankenhaus	Neonatologie	80
§ 6 Absatz 2 Nummer 2	Krankenhaus	Gynäkologie	80
§ 7 Absatz 1	Hebammengeleitete Einr.	Schwang., Geb., Wo.	480
§ 7 Absatz 3	weitere, zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignete Einrichtung		160
			2360

Anlage 7: Inhalt der Praxiseinsätze

Inhalt der Praxiseinsätze

Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV)

Anlage 3, (zu § 8 Absatz 2, den §§ 12 und 18 Absatz 2)

Während der Praxiseinsätze sind insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die studierende Person selbst; wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern die studierende Person außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt,
4. aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten; ist dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich, ist der Vorgang zu simulieren,
5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde; die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden,
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und 100 gesunden Neugeborenen,
8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen,
9. Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
10. Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie.